

Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DS-GVO / § 15 KDR-OG zur Verwendung der TeleCOVID Hessen App

Liebe Patientin, lieber Patient,

In unserer sich ständig weiter digitalisierenden Welt wird der Datenschutz immer wichtiger, da vor allem im Internet sehr viele Daten erhoben werden. Oft bekommen betroffene Personen von der Erhebung nicht viel mit.

Um dem entgegenzuwirken wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eingesetzt. Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen, das sich aus Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 Weimarer Reichsverfassung ableitet, obliegt den Kirchen das Recht eigene Gesetze für den kirchlichen Bereich zu erlassen. Dies anerkennend hat der europäische Gesetzgeber mit der Formulierung von Art. 91 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) den Kirchen die Befugnis zur Schaffung von eigenen Regelungen zum Datenschutz erteilt. Die Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) erlassen. Da der Auftraggeber einen kirchlichen Auftrag erfüllt, ist die KDR-OG das für den Auftraggeber maßgebliche Datenschutzrecht.

Art. 13 DS-GVO / § 15 KDR-OG regelt die Informationsrechte der Betroffenen, sobald personenbezogene Daten erhoben werden. Dieser schreibt vor, dass der betroffenen Person - also Ihnen - zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten auch alle relevanten Informationen mitgeteilt werden.

a) Allgemeine Informationen

Mit der „TeleCOVID Hessen App“ stellt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration eine telemedizinische Lösung bereit, die die an der intensivmedizinischen Versorgung von COVID-19- Patientinnen und Patienten beteiligten Krankenhäuser vernetzt.

Hersteller dieser App ist die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH. Die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mittels der „TeleCOVID Hessen App“ erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen dem App-Hersteller und dem jeweiligen Krankenhaus.

Die App unterstützt die Krankenhäuser bei der Behandlung von Intensivpatienten, aber auch die Verlegung von Patientinnen und Patienten sowohl aus individualmedizinischen

Gründen als auch Kapazitätsgründen und zur Belegungssteuerung, indem sie die kooperierenden Krankenhäuser (Krankenhäuser mit kleinerer Intensivkapazität) mit ihren koordinierenden Krankenhäusern (das kann z.B. die Universitätsklinik oder ein anderes Krankenhaus der Maximalversorgung in ihrem Versorgungsgebiet sein) vernetzt.

b) Die Möglichkeiten von TeleCOVID Hessen

Durch die App haben auch Krankenhäuser mit einer eher kleineren Intensivkapazität die Möglichkeit, in kritischen Fällen eine Zweitmeinung eines intensivmedizinischen Experten einzuholen und/oder u.U. eine Verlegung in ein spezialisiertes Zentrum oder ein anderes Krankenhaus mit geringerer Auslastung vorzubereiten. Von der App profitieren dabei sowohl die Patientinnen und Patienten, deren Behandlung verbessert wird und denen gegebenenfalls unnötige Verlegungen erspart bleiben, als auch die Krankenhäuser.

Nutzen ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit, eine zweite Meinung einzuholen, werden ihre Daten an das koordinierende Krankenhaus im jeweiligen Versorgungsgebiet oder ein anderes großes Krankenhaus sowie an die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH weitergeleitet. Die Ärztinnen und Ärzte geben dann Hinweise zur weiteren Behandlung und schlagen ggf. eine Verlegung vor. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich in diesem Fall entweder aus ihrer Einwilligungserklärung oder – beispielsweise wenn Sie bewusstlos sein sollten – aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO/ § 6 Abs. 1 lit. c.) KDR-OG, Art. 9 Abs. 2 lit. h) DS-GVO / § 11 Abs. 2 lit. h) KDR-OG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 HDSIG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 HKHG d.h. der Erfüllung des Behandlungsvertrages oder Art. 6 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. c) DS-GVO/ § 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. § 11 Abs. 2 lit. c) KDR-OG d.h. dem Schutz lebenswichtiger Interessen der Patientinnen und Patienten.

Wird die App dazu genutzt, eine aus individuellen medizinischen Gründen notwendige Verlegung vorzubereiten, tauschen Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte im Vorfeld der Verlegung alle wichtigen Informationen aus, um die Verlegung so einfach und patientenfreundlich wie möglich zu gestalten. Dazu kontaktieren Ihre Ärztinnen und Ärzte das jeweilige koordinierende Krankenhaus über die App der Awesome Technologies Innovationslabor GmbH. Das koordinierende Krankenhaus organisiert entweder Ihre Verlegung im Versorgungsgebiet oder in ein anderes Krankenhaus in einem anderen Versorgungsgebiet. Zur Organisation des Transportes werden darüber hinaus die Zentrale Leitstelle, die Koordinierungsstelle Sekundärtransporte und die Leistungserbringer im Rettungsdienst informiert. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich in diesem Fall entweder aus ihrer Einwilligungserklärung oder – beispielsweise wenn Sie bewusstlos sein sollten – aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO/ § 6 Abs. 1 lit. c.) KDR-OG, Art. 9 Abs. 2 lit. h) DS-GVO / § 11 Abs. 2 lit. h) KDR-OG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 HDSIG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 HKHG d.h. der Erfüllung des Behandlungsvertrages oder Art. 6 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. c) DS-GVO / § 6

Abs. 1 lit. e) i.V.m. § 11 Abs. 2 lit. c) KDR-OG d.h. dem Schutz lebenswichtiger Interessen der Patientinnen und Patienten.

Schließlich kann die App dazu genutzt werden, um eine aus Kapazitätsgründen und zur Belegungssteuerung notwendige Verlegung vorzubereiten. Diese Verlegungen können notwendig werden, wenn es z.B. in einer Pandemie an einem Ort eine sehr hohe Zahl von Patientinnen und Patienten gibt, die Krankenhäuser aber aufnahmebereit bleiben müssen. In diesem Fall legen die Ärztinnen und Ärzte Patienten fest, die aus medizinischen Gründen für eine Verlegung geeignet sind und sprechen über ihr koordinierendes Krankenhaus mit einem anderen geeigneten Krankenhaus im Versorgungsgebiet. Ist eine Verlegung in ein anderes Versorgungsgebiet notwendig, wird der Kontakt zum Zielkrankenhaus über die App der Awesome Technologies Innovationslabor GmbH durch die beiden koordinierenden Krankenhäuser vermittelt. Eine solche Verlegung hilft in der Regel allen, sowohl den Patientinnen und Patienten für die im neuen Krankenhaus mehr Zeit ist, als auch den Personen, die dann neu aufgenommen werden können. Zur Organisation des Transportes werden darüber hinaus die Zentrale Leitstelle, die Koordinierungsstelle Sekundärtransporte und die Leistungserbringer im Rettungsdienst informiert. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich in diesem Fall entweder aus ihrer Einwilligungserklärung oder – Beispielsweise wenn Sie bewusstlos sein sollten – aus Art. 9 Abs. 2 lit. i) DS-GVO / § 11 Abs. 2 lit. i) KDR-OG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 HDSIG d.h. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

c) Die App TeleCOVID Hessen

Konkret bedeutet das für Sie, als Patientin oder Patient, dass einige Ihrer Patienteninformationen (Name, Geburtsdatum, Größe, Geschlecht, Gewicht und Kostenträger) in der „TeleCOVID Hessen“ App durch Ihren behandelnden Arzt eingetragen werden. Neben der Möglichkeit von Freitexteingaben können über die Fotofunktion des eingesetzten iPads zusätzlich weitere Informationen aufgenommen werden. Dies können zum Beispiel Laborbefunde oder andere Befunde und Messwerte sein. Diese Bilder können weitere personenbezogene Daten enthalten. Die Ärzte, die über die „TeleCOVID Hessen“ App ein Konsil bei einer anderen Klinik anfragen, können in diesen Bildern Teile schwärzen, um Informationen, die für die konsiliarische Beratung nicht relevant sind, unkenntlich zu machen.

Das eingesetzte iPad hat den alleinigen Zweck über die App „TeleCOVID Hessen“ Informationen zu Konsilanfragen oder im Zusammenhang mit der Verlegung der Patientinnen und Patienten zu übermitteln. Auf dem Gerät kommen ausschließlich Apps zum Einsatz, die zwingend für den Einsatz der App „TeleCOVID Hessen“ notwendig sind. Alle weiteren Apps werden vom iPad entfernt und es besteht auch keine Möglichkeit fremde Apps zu installieren.

Die App ist bewusst so konzipiert, dass sie einfach und voraussetzungsfrei in jedem Krankenhaus funktioniert. Sie greift bewusst nicht auf die Krankenhausinformationssysteme zu. Anstatt dessen erlaubt sie die manuelle Eingabe und Übertragung von Freitexten, Bilddateien (Eingabe über Fotofunktion am iPad) und Videotelefonie in einer verschlüsselten, geschützten Umgebung und ist damit einfach und universell einsetzbar.

d) Verantwortliche:

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist für das Krankenhaus:

Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda gGmbH
Geschäftsführer Michael Sammet
Buttlarstr. 74
36039 Fulda
Telefon: 06 61 / 15 - 52 16
E-mail: info@herz-jesu-krankenhaus.de

Die verantwortliche Stelle für die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH ist:

Awesome Technologies Innovationslabor GmbH
Geschäftsführer Christoph Günther
Leightonstr. 3
97074 Würzburg
Tel.: 09 31 / 30 66 91 45
E-Mail: datenschutz@amp.clinic

e) Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragte/r ist für das Krankenhaus:

Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda gGmbH
Carmen König
Buttlarstr. 74
36039 Fulda
Telefon: 06 61 / 15 – 52 18
E-mail: datenschutz@herz-jesu-krankenhaus.de

Datenschutzbeauftragter ist für die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH:

Awesome Technologies Innovationslabor GmbH

Daniel Hütter

Leightonstr. 3

97074 Würzburg

Deutschland

Tel.: 09 31 / 30 66 91 45

E-Mail: datenschutz@amp.clinic

f) Dauer der Speicherung

Das Kriterium für die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Daten, die keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für den Zeitraum von längstens 12 Monaten nach Abschluss der Falldokumentation gespeichert.

g) Datentransfer in Drittländer

Eine Übermittlung bzw. ein Export personenbezogener Daten in Drittländer findet nicht statt.

h) Ihre Rechte

Sie haben nach der DS-GVO, der KDR-OG und dem HDSIG verschiedene Rechte, die sich insbesondere aus Art. 15 bis 18, 21 DS-GVO, §§ 17 bis 20, 23 KDR-OG und §§ 52 und 53 HDSIG ergeben:

- 1) Recht auf Auskunft: Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht durch die Vorschriften der § 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 § 33 HDSIG § 52 Abs. 2 bis 5 HDSIG eingeschränkt wird.
- 2) Recht auf Berichtigung: Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- 3) Recht auf Löschung: Sie können unter den Bedingungen des Art. 17 DS-GVO, § 19 KDR-OG und der §§ 34 und 53 HDSIG die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben noch benötigt werden.
- 4) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DS-GVO, § 20 KDR-OG oder § 53 HDSIG das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.
- 5) Recht auf Widerspruch: Sie haben nach Art. 21 DS-GVO, § 23 KDR-OG das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht immer nachkommen, z. B. wenn uns im Sinne von § 35 HDSIG im Rahmen unserer amtlichen Aufgabenerfüllung eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
- 6) Recht auf Beschwerde: Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde jederzeit unter den im Punkt d) und e) angegebenen Adressen an uns wenden

i) Widerruf

Viele Vorgänge der Datenverarbeitung sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per Post, per Fax oder per E-Mail an uns (Kontaktdaten siehe unter Punkt d) und e). Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

j) Verstöße gegen Art. 13 DS-GVO/ § 15 KDR-OG oder sonst. Regelungen der DS-GVO / KDR-OG

Bei Verstößen gegen den Art. 13 DS-GVO / § 15 KDR-OG oder sonstige Regelungen der DS-GVO/ KDR-OG haben Sie die Möglichkeit Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Bußgelder zu verhängen nach Art. 83 DSGVO/ § 51 KDR-OG. Diese sind von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich zu verhängen, wobei viele verschiedene Faktoren in die Bewertung der Höhe mit einfließen (z.B. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, ob dieser vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, einschlägige frühere Verstöße und viele mehr, benannt unter Art. 83 Abs. 2 DS-GVO/ § 51 Abs. 3 KDR-OG). Seitens der Datenschutzaufsicht ist sicher zu stellen, dass die Verhängung einer Geldbuße in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

k) Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für das Krankenhaus ist:

Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK Mitte
Frau Christine Haumer
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
Telefon: 01 70 / 6 30 54 15
e-mail: haumer@orden.de

Zuständige Aufsichtsbehörde für Awesome Technologies Innovationslabor GmbH ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 06 11 /14 08 - 0
Telefax: 06 11/ 14 08 – 9 00 / 9 01

Eine andere Möglichkeit ist ein einfacher Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO/ § 50 KDR-OG, der schon entsteht, sobald einer Person wegen eines Verstoßes ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, weitere Regelungen zu Art und Umfang des Schadensersatzes lassen sich in § 249 ff. BGB finden.